

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT
REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

HEFT 57

DR. PAUL WRIEDE

**Ausgewählte Fragen aus dem Verfahren
über die Vollstreckbarkeit
ausländischer Schiedssprüche**

AUSGEWÄHLTE FRAGEN AUS DEM VERFAHREN ÜBER
DIE VOLLSTRECKBARKEIT AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE

Vortrag

von

Dr. Paul Wriede

Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht a.D.
gehalten vor dem
Deutschen Verein für Internationales Seerecht
am 24. April 1986

AUSGEWÄHLTE FRAGEN AUS DEM VERFAHREN ÜBER
DIE VOLLSTRECKBARKEIT AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE

Im Bereich des Seerechts werden in erheblichem Umfang Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte entschieden, die oft ihren Sitz im Ausland haben. Es ist erstaunlich, daß solche Schiedssprüche nach meinen langjährigen Erfahrungen nur verhältnismäßig selten Gegenstand eines Vollstreckbarkeitsverfahrens im Inland sind. Ich könnte mir daher denken, daß den am Seerecht interessierten Beteiligten das deutsche Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit solcher Sprüche und die dazu ergangene Rechtsprechung weniger bekannt sind. Es lohnt sich daher wohl, über einige Gesichtspunkte aus dieser Materie zu berichten.

I. Zunächst ein ganz kurzer historischer Rückblick:

Ein solches Exequaturverfahren gibt es in Deutschland erst seit 1930. Vorher konnten ausländische Schiedssprüche nur Grundlage für eine Klage auf Erfüllung der darin zuerkannten Forderung oder auf Anerkennung einer etwa getroffenen Feststellung sein. Diese Novellierung verdankt das deutsche Verfahrensrecht dem Genfer Abkommen von 1927, das drei Jahre später in Kraft getreten ist ¹⁾.

Dieses Abkommen ist inzwischen weitgehend durch das UN-Übereinkommen vom 10.6.1958 ²⁾ überholt worden. Es bestimmt in seinem Art. VII (2), daß das Genfer Protokoll von 1923, das die Anerkennung von Schiedsabreden in den beteiligten Staaten regelte, und das Genfer Abkommen zwischen den Vertragsstaaten insoweit außer Kraft treten, als das UN-Übereinkommen für die-

se Staaten verbindlich wurde. Daher hat das Genfer Abkommen nur noch im Verhältnis zwischen Deutschland und wenigen Staaten Bedeutung, u.a. gegenüber Irland, Jugoslawien, Luxemburg und Portugal, um hier nur die in Betracht kommenden europäischen Staaten zu nennen. Insoweit gilt aber z.T. das Europäische Übereinkommen von 1961, das für die Bundesrepublik 1965 wirksam geworden ist ³⁾. Es befaßt sich im wesentlichen mit dem Schiedsgerichtsverfahren selbst; es ist für mein Thema daher nur am Rande zu erwähnen.

Im folgenden möchte ich vor allem auf das UN-Übereinkommen eingehen.

Schließlich mag einleitend noch erwähnt werden, daß nach Art. VII (1) dieses Übereinkommens die zwischen Deutschland und verschiedenen Staaten abgeschlossenen zweiseitigen Verträge über das Exequaturverfahren unberührt geblieben sind und ferner jede Partei berechtigt ist, sich hierauf oder auf das innerstaatliche deutsche Recht zu berufen, je nachdem welches ihr günstiger erscheint.

- II. Für das Verfahren nach dem innerstaatlichen Recht bestimmt Art. III (2) zunächst, daß dafür nicht wesentlich strengere Vorschriften oder höhere Kosten vorgesehen werden dürfen als für das Verfahren für inländische Schiedssprüche. Dem trägt § 1044 I ZPO Rechnung, indem auf das für inländische Schiedssprüche vorgesehene Verfahren verwiesen wird.

Das UN-Übereinkommen - ebenso schon das Genfer Abkommen - sprechen von "Anerkennung" und "Vollstreckung" eines Schiedsspruchs. Im deutschen Verfahrensrecht

gibt es nur das Wort "Vollstreckbarerklärung". Das alles ist etwas mißverständlich. Dieses Verfahren gilt nicht nur für Schiedssprüche, die eine zur Zwangsvollstreckung geeignete Entscheidung enthalten, sondern auch für andere, die etwa eine Feststellung treffen, daß z.B. ein Gesellschafter wirksam gekündigt habe oder daß ein Vertrag gültig oder ungültig sei.

In jedem Falle wird durch das Exequaturverfahren bei Anerkennung des Schiedsspruchs dessen Bestandskraft, d.h. seine grundsätzliche Unanfechtbarkeit und Wirksamkeit im Inland festgestellt. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Spruch - anders als nach § 1044 ZPO - aufzuheben (Art. 2 AusfG) . Das kann auch auf Antrag der unterlegenen Partei des Schiedsgerichtsverfahrens geschehen. Die Frage, ob der Spruch daneben einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Inhalt hat, wird erst in dem sich anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren geprüft, nämlich im Rahmen des Verfahrens über die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 724 ZPO). Insofern trifft auch der Ausdruck "Vollstreckbarerklärung" die Sachlage nicht ganz korrekt. Er berührt sich mit dem im ordentlichen Gerichtsverfahren verwendeten Begriff der Vollstreckbarkeit eines Urteils, das bei vollstreckungsfähigem Inhalt - von Ausnahmen abgesehen - für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleichfalls noch der Vollstreckungsklausel bedarf.

III. Die Anwendung der nicht auf das Verfahren selbst bezogenen mehr materiellrechtlichen Bestimmungen des UN-Übereinkommens hat Rechtsprechung und Literatur mehrfach beschäftigt.

1. Zunächst ein paar Hinweise auf Ergebnisse arbitrage-ähnlicher Verfahren und die Frage, ob sie dem Übereinkommen unterliegen.

In einer Entscheidung vom 8.10.81 ⁴⁾ hat sich der BGH mit der Frage befaßt, ob ein italienischer lodo di arbitrato irregolare - wohl mit "irregulärer Schiedsspruch" zu übersetzen - als Schiedsspruch im Sinne des UN-Übereinkommens anzusehen ist. Dieser erzeugt unter den Parteien nur obligationsrechtliche Wirkungen und kann nach italienischem Recht nur Grundlage einer Klage vor den staatlichen Gerichten sein. Das HansOLG hat in Übereinstimmung mit der italienischen Rechtsprechung und auch deutschen Autoren angenommen, daß ein solcher lodo nur der Anerkennung, nicht auch der Vollstreckbarerklärung unterliegt, so daß auf diese Weise jedenfalls seine Bestandskraft im Inland festgestellt wird. Er hätte dann wohl Grundlage eines Urkundenprozesses sein können. Der BGH hat das abgelehnt, weil das Übereinkommen nur auf Verfahren anzuwenden sei, in welchen den Schiedsrichtern die Aufgabe erteilt sei, einen Rechtsstreit anstelle staatlicher Gerichte abschließend zu entscheiden. Auch würde die Unterstellung eines solchen lodo unter die Geltung des Übereinkommens dessen Zweck widersprechen, daß nämlich Schiedssprüche mit Auslandswirkung in allen Vertragsstaaten gleich zu behandeln seien. Das wäre in Frage gestellt, wenn solche Sprüche in Deutschland und anderen nicht-italienischen Staaten anerkannt würden. Es blieb daher der betreibenden Partei nichts anderes übrig, als auf Erfüllung ihres im lodo schon zuerkannten Anspruchs vor dem deutschen Gericht zu klagen.

Neben Schiedsgerichtsvereinbarungen und ständigen Schiedsgerichtsordnungen findet man gelegentlich ähn-

liche Schlichtungsvereinbarungen, die zu einer vergleichswisen Regelung von Streitigkeiten führen sollen.

Aus jüngster Zeit sind hier die Uncitral Conciliation Rules von 1980 ⁵⁾ zu nennen. Für die danach erzielten Vergleiche besteht jedoch - auch im Hinblick auf die eben erwähnte Rechtsprechung des BGH - nicht die Möglichkeit, sie für vollstreckbar zu erklären. Im Gegenteil sehen die Uncitral Conciliation Rules sogar vor, daß die Parteien bei Nichterfüllung des Vergleichs gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Dabei dürfen dann Einzelheiten aus dem Schlichtungsverfahren nicht verwertet, auch darf der Schlichter weder als Zeuge noch als Schiedsrichter tätig werden. Es soll auf diese Weise verhindert werden, daß im Streitverfahren die bei der Schlichtung zutage getretene schlichtungstypische Offenlegung der beiderseitigen Interessen zum Nachteil der jeweils anderen Partei ausgewertet wird.

Ob das alles sehr sinnvoll ist, erscheint mir zweifelhaft, da ohnehin jede Partei aus den Schlichtungsbestrebungen Anhaltspunkte dafür gewinnen kann, wo die andere Partei in der besseren oder schwächeren Position ist. Sie kann danach ihr Prozeßverhalten einrichten.

Weder das Genfer noch das UN-Übereinkommen noch die ZPO enthalten Regeln über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedsvergleiche; lediglich einzelne zweiseitige Staatsverträge sehen dafür Bestimmungen vor. Es ist jedoch allgemein anerkannt, daß solche Vergleiche, die den Anforderungen des § 1044 a ZPO genügen, im Inland für vollstreckbar erklärt werden können ⁶⁾.

2. Die behauptete Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung und das angebliche Überschreiten der Befugnisse des Schiedsgerichts sind mehrfach erörtert worden. Gemäß Art. V (1) des UN-Übereinkommens, der einen Katalog der Versagungsgründe enthält, ist die Exekution u.a. zu versagen, wenn die dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Vereinbarung nach dem darauf anzuwendenden ausländischen Recht ungültig ist oder wenn das Schiedsgericht die ihm eingeräumte Kompetenz überschritten hat, so daß seiner Entscheidung die rechtliche Grundlage fehlt. Das zieht regelmäßig die Unwirksamkeit des Spruches nach sich. Das gilt aber nicht immer. Höchstrichterliche Entscheidungen auf der Grundlage des UN-Übereinkommens sind hierzu in Deutschland bisher, soweit ersichtlich, nicht ergangen. Jedoch dürfte in diesem Zusammenhang die Auffassung des BGH auf der Grundlage anderer Übereinkommen bedeutsam sein, daß ein Schiedsspruch auch dann anzuerkennen ist, wenn das maßgebliche ausländische Recht ein besonderes Verfahren vorsieht, in welchem dieser Mangel geltend gemacht werden kann, die betreffende Partei davon aber keinen Gebrauch macht. Das hat der BGH in mehreren Entscheidungen in bezug auf jugoslawische Schiedssprüche ausgesprochen ⁷⁾. Nach Ansicht von Schlosser ⁸⁾ muß das auch angenommen werden, wenn dieses ausländische Rechtsbehelfsverfahren nach Auffassung des deutschen Gerichts offensichtlich zu Unrecht keinen Erfolg gehabt hat. Das gilt aber wiederum nicht ausnahmslos, insbesondere nicht in den vom BGH so genannten "Extremfällen", wenn etwa das ausländische Schiedsgericht oder auch das wegen des Verfahrensmangels angerufene staatliche Gericht die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs willkürlich angenommen hat, ohne daß dafür in den Vereinbarungen der Parteien überhaupt irgendeine Grundlage vorlag ⁹⁾.

Von den deutschen Vertragspartnern wird der in den Schiedsklauseln vorgesehenen Bildung des ausländischen Schiedsgerichts offenbar gelegentlich zu wenig Beachtung geschenkt. Das habe ich bemerkt, wenn die Parteien darin an Schiedsgerichte in Ostblockstaaten verwiesen werden. Dabei wird oft vorgesehen, daß die Schiedsrichter entweder von einer staatlichen Instanz, z.B. einer Außenhandelskammer, auf die der (staatliche) Gegner möglicherweise einen gewissen Einfluß hat, bestellt werden oder daß sie nur aus einer von einer solchen Stelle aufgestellten Liste ausgewählt werden dürfen. Im Exequaturverfahren wenden die unterlegenen deutschen Parteien dann oft ein, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts sei nicht gewahrt gewesen. Sie haben damit zumeist keinen Erfolg gehabt.

In ähnlichem Sinne hat sich das schweizerische Bundesgericht in zwei Entscheidungen geäußert, die einen tschechoslowakischen Schiedsspruch ¹⁰⁾ und einen aus der DDR ¹¹⁾ betrafen. Dabei hat es sich auch mit dem Problem befaßt, daß die ausländische Partei wohl indirekten Einfluß auf die Bildung der Schiedsrichterliste hatte nehmen können. Trotz offensichtlich starker Bedenken hat es die Exequatur gewährt aus der Erwägung, daß mehrere Ostblockstaaten und auch die Schweiz dem UN-Übereinkommen beigetreten seien, das in Art. I (2) auch Sprüche ständiger Schiedsgerichte dem Abkommen unterwerfe. Im schweizerischen Gesetzgebungsverfahren sei die Frage der Vereinbarkeit der Schiedsgerichte der Handelskammern in den Ostblockstaaten mit dem schweizerischen ordre public nicht einmal angesprochen worden. Daraus müsse geschlossen werden, daß der Bundesrat, der über die Tätigkeit dieser Schiedsgerichte unterrichtet gewesen sei, keine Gründe gesehen habe, ihnen zu mißtrauen

und die Unparteilichkeit allgemein abzusprechen. Zwar hätten die Richter in den Ostblockstaaten nicht die gleiche Unabhängigkeit wie im Westen und müßten politische Gesichtspunkte berücksichtigen. Gleichwohl hätten sie kein Interesse daran, daß der östliche Vertragspartner, wenn irgend möglich, stets obsiege, weil sie darüber zu wachen hätten, daß die Handelsgeschäfte mit dem Westen korrekt abgewickelt würden und die westlichen Kaufleute hierauf auch vertrauen könnten. Schließlich widerstreite es Treu und Glauben, wenn ein westlicher Geschäftsmann eine solche Klausel akzeptiere und nachträglich die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts bestreite.

Mir scheint, das ist etwas zu rosig gesehen und berücksichtigt vor allem nicht, daß ja die osteuropäischen staatlichen Außenhandelsunternehmen zumeist eine Art Monopolstellung haben. Sie brauchen nicht zu befürchten, daß ihre westlichen Partner mit einem anderen Unternehmen ihres Landes eine günstigere Schiedsklausel vereinbaren. In Deutschland wird man sich nach der Rechtsprechung des BGH mit der These von den "Extremfällen" behelfen müssen, eine wenig greifbare Formel.

Ein ähnliches Problem ergibt sich aus dem nach englischem Recht zulässigen Verfahren für die Bildung eines Schiedsgerichts, wenn die betreibende Partei einen Schiedsrichter bestellt, der Gegner das aber trotz Aufforderung unterläßt. Dann kann jene ihren Kandidaten zum Allein-Schiedsrichter ernennen. Das Hans. OLG ¹²⁾ hat vor einiger Zeit den von einem so in Großbritannien zustande gekommenen Einmann-Schiedsgericht erlassenen Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, weil dieses Verfahren vom Arbitration Act 1950 anerkannt sei, dies freilich mit gewissen eine

mögliche Parteilichkeit einschränkenden Befugnissen des staatlichen Gerichts. - Diese Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig geworden.

Der BGH hatte in einer am 5.11.1970 ergangenen Entscheidung ¹³⁾ ein in gleichem Sinne ergangenes Urteil des HansOLG abgeändert. Hier ging es um eine dem englischen Recht entstammende Schiedsklausel vergleichbaren Inhalts, aufgrund der in Deutschland ein nur von einer Partei bestellter Schiedsrichter entschieden hatte.

3. Von wesentlicher Bedeutung im Exequaturverfahren ist oft die Frage, ob ein Verstoß gegen den ordre public vorliegt. Dieser Einwand kann verfahrens- und auch materiellrechtlich erheblich sein. Nach allgemeiner Auffassung ist nach deutschem Recht ein solcher Verstoß anzunehmen, wenn ein Schiedsspruch eine Rechtsnorm verletzt, die die Grundlage des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt oder mit deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch steht. In diesem Zusammenhang hat der BGH ¹⁴⁾ einen wichtigen Grundsatz aufgestellt:

Das staatliche Gericht hat bei der ihm aufgetragenen Überprüfung die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Schiedsspruchs in aller Regel als gegeben hinzunehmen, auch wenn sie nach seiner Ansicht unrichtig sind. Wenn jedoch die Frage eines möglichen Verstoßes gegen den ordre public auftaucht, muß es den Sachverhalt auf seine rechtliche Bedeutung eigenständig prüfen und darüber entscheiden. Denn der staatliche Richter könne es - so der BGH - nicht hinnehmen, daß das Schiedsgericht - vielleicht unbewußt - mit einer unrichtigen Begründung ein Er-

gebnis erziele, das bei richtiger tatsächlicher und rechtlicher Beurteilung mit den unverzichtbaren inländischen Normen unvereinbar sei. Es ging in dem Falle um gesetzliche Bestimmungen über Einfuhrbeschränkungen, deren Tragweite das ausländische Schiedsgericht verkannt hatte.

Der BGH hat in mehreren anderen Entscheidungen ¹⁵⁾ ausgesprochen, daß ein Schiedsspruch, der gegen zwingende kartellrechtliche Bestimmungen verstößt, gleichfalls wegen Unvereinbarkeit mit dem ordre public nicht anzuerkennen ist. In gleicher Weise ist bei Verletzung von Preisvorschriften entschieden worden.

Das OLG Köln ¹⁶⁾ hat einen solchen Verstoß angenommen, weil das Gebot der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter dadurch verletzt worden sei, daß den Parteien die Namen der Schiedsrichter nicht bekanntgegeben worden waren und sie daher nicht die Möglichkeit gehabt hätten zu prüfen, ob evtl. einer von ihnen wegen Befangenheit hätte abgelehnt werden können.

Keine Verletzung des ordre public hat der BGH ¹⁷⁾ darin gesehen, daß der Anwalt einer klagenden Partei, den ihr Versicherer für die Verhandlung im Ausland bestellt hatte, sich auch für ihre Verteidigung gegenüber einer von der Gegenseite erhobenen Widerklage für bevollmächtigt erklärt hatte, wozu er nicht berechtigt gewesen sein soll. Bei solcher Sachlage - so der BGH - habe es für das Schiedsgericht und die andere Partei durchaus nahegelegen anzunehmen, daß der Anwalt auch befugt war, für die Widerbeklagte aufzutreten.

In einer nicht veröffentlichten Entscheidung des Hans OLG ¹⁸⁾ wird die Frage erörtert, ob ein Verstoß gegen den prozeßrechtlichen Grundsatz des *ne ultra petita partium* unter der Geltung des UN-Übereinkommens einen Versagungsgrund darstellt. Das wurde verneint, weil es in Schiedsgerichtsverfahren nicht erforderlich sei, bestimmt formulierte Anträge zu stellen, ein Schiedsgericht vielmehr, sofern nichts anderes vereinbart sei, aus dem gesamten Vorbringen der Parteien entnehmen dürfe, welche Entscheidung sie erstrebten. Das entspricht der Auffassung des RG, das in ständiger Rechtsprechung ¹⁹⁾ betont hat, die Parteien erwarteten vom Schiedsgericht eine wirtschaftlich zweckmäßige und praktische Erledigung des Streits. Daher habe § 308 I ZPO für das schiedsgerichtliche Verfahren nicht die Tragweite wie für das ordentliche Gerichtsverfahren. Der BGH hat sich dieser Ansicht angeschlossen ²⁰⁾.

4. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs wird auch in UN-Übereinkommen neben dem Prinzip des *ordre public* erwähnt. Eine Verletzung dieses Grundsatzes führt gleichfalls zur Aufhebung des Spruchs. Nach deutscher Praxis liegt in solchem Falle zugleich ein Verstoß gegen den *ordre public* vor ²¹⁾. Dieser dürfte nach unserer Rechtsauffassung der Oberbegriff sein.

Mit einem besonders krassen Fall dieser Art hat sich das Hans OLG einmal befaßt. Dort hatte ein US-amerikanisches Schiedsgericht der unterlegenen deutschen Partei weder Kenntnis von Schriftstücken gegeben, welche der Gegner eingereicht, noch von solchen, die es selbst aufgrund von Auskunftersuchen von dritter Seite erhalten hatte ²²⁾.

IV. Als letztes ein Blick auf die Zwangsvollstreckung aus einem anerkannten Schiedsspruch.

Das deutsche Gericht erklärt den Spruch mit der in die deutsche Sprache übersetzten Formel für vollstreckbar. Sofern diese einen nach unserem Recht zur Zwangsvollstreckung geeigneten Inhalt hat - das ist gelegentlich nicht einfach zu erkennen und kann auch nur teilweise der Fall sein -, sollte das Gericht das in passender Form zum Ausdruck bringen, damit der zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständige Urkundsbeamte oder das Vollstreckungsorgan nicht vor Auslegungsschwierigkeiten gestellt werden. Das Verfahrensgericht dürfte hierzu berufen sein, weil es sich ohnehin mit dem Inhalt des Spruchs und ggf. dem zugrundeliegenden Verfahren befassen muß.

Anmerkungen

- 1) RGBI 1930 II S. 1068
- 2) BGBI 1961 II S. 123 mit Ausführungsgesetz vom 15.3.61
BGBI 1961 II S. 121
- 3) BGBI 1964 II S. 425
- 4) NJW 1982 S. 1224
- 5) Text bei Herrmann ZZP 97 S. 445, 464-470
- 6) Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann Anm.4 B zu § 1044 a
- 7) BGHZ 52 S. 184; 55 S. 162; 57 S. 153
- 8) ZZP 86 S. 49, 56 f
- 9) BGHZ 52 S. 184, 190; 55 S. 162, 170 f
- 10) BGE 84 I 46 E 5 u.6
- 11) Die Praxis des Bundesgerichts 56.Jg. 1967 S. 403
- 12) VersR 1985 S. 470
- 13) BGHZ 54 S. 392
- 14) KTS 1964 S. 172
- 15) BGHZ 30 S. 89; 46 S. 365; KTS 1970 S. 24, 29
- 16) ZZP 91 S. 318, 321
- 17) BGHZ 57 S. 153, 159
- 18) Akt.Z. 6 U 4/81
- 19) z.B. RGZ 149 S. 45, 50
- 20) NJW 1959 S. 1493 f
- 21) z.B. BGHZ 57 S. 153, 158
- 22) RIW 1975 S. 432

